

DGUV

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung ist der Dachverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Unfallkassen.

Er entstand durch Zusammenlegung des Hauptverbands der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG) und des Bundesverbands der Unfallkassen (BUK). Der Verband hat seinen Sitz in Berlin.

Es bestehen sechs rechtlich unselbständige Landesverbände (Nordwest, Nordost, West, Mitte, Südwest, Südost).

Die Landesverbände übernehmen gemeinsame regionale Aufgaben ihrer Mitglieder auf den Gebieten der Prävention und Rehabilitation.

Berufsgenossenschaften

Die Berufsgenossenschaften sind Träger der gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland. Sie sind für die Verhütung, Rehabilitation und Entschädigung von Arbeitsunfällen, Unfällen auf dem Arbeitsweg und Berufskrankheiten zuständig. Ihre gesetzliche Grundlage ist das Sozialgesetzbuch VII (SGB VII).

Die gesetzliche Unfallversicherung ist – ebenso wie die anderen Versicherungszweige – eine Pflichtversicherung. Der Abschluss privater Unfall- oder Haftpflichtversicherungsverträge beeinflusst und ersetzt nicht die Versicherung in der gesetzlichen Unfallversicherung.

Folgende 9 Berufsgenossenschaften sind unter dem Spitzenverband DGUV zusammengefasst:

- Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI)
- Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM)
- BG Holz und Metall (BGHM)
- Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten (BGN)
- Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU)
- Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)
- Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft (BG Verkehr)
- Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)
- Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution (BGHW)

Hauptaufgaben der BG

Prävention = Verhütung von Unfällen durch

- UVV
- Schulungen (z.B. TSM)
- Aufklärung in den Betrieben
- Werbung/Motivation
- Schaffung neuer Werkzeuge, Maschinen und Geräte...

Rehabilitation

- Heilbehandlung (Krankenhaus, Kuraufenthalt, Beschaffung von Körperersatzteilen)
- Berufshilfe (Zurückführung in den Beruf, falls dies nicht geht: Umschulung)

Entschädigung durch Geldleistungen

- Verletztengeld (ab 7. Woche; 80% des letzten Bruttolohnes)
- Übergangsgeld bei Arbeitsunfähigkeit während der Berufshilfe
(75 % mit einem Kind; 68 % bei allen Übrigen Versicherten vom Verletztengeld)
- Verletztenrente, wenn die MdE (Minderung der Erwerbsfähigkeit) > 20% ist
und länger als 26 Wochen andauert

Versicherungsschutz

Jeder Unternehmer ist kraft Gesetzes Mitglied in der für seinen Gewerbebezweig zuständigen BG und zahlt die Beiträge für seine Mitarbeiter.

Er selbst muss sich freiwillig versichern.

Jeder Arbeitnehmer ist versichert

- bei Arbeitsunfällen
- bei Wegeunfällen auf dem direkten Weg
- gegen Berufskrankheiten

Der Versicherungsschutz erlischt bei

- Eigenwirtschaftlicher Tätigkeit (Privatarbeit im Betrieb)
- Trunkenheit oder bei Drogeneinnahme
- Absichtlichen, vorsätzlichen Unfällen
- Streitereien aus privatem Anlass
- Wegeunfällen abseits der normalen, direkten Strecke zur Arbeitsstätte oder zur Wohnung